Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Samftag, den 21 Febr. 1801.

Biertes Quartal.

Den 2 Nivose IX.

Bollziehung frath.

Befchluß vom s. Februar.

Der Bollz. Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republit — Rach Anhörung eines Berichts seines Ministers der Kunfte und Wissenschaften über den Ruckfand von Besoldungen, der den Religionslehrern im Canton Luzern vom Jahr 1798 her gebührt;

Erwägend, daß die Religionsdiener dieses Cantons ummöglich langer ohne fraftige Unterftugung bleiben tonnen;

Erwägend, bag bie meiften berfelben ehemals ben groften Theil ihrer Einfunften aus Zehenben bezegen;

Erwägend, daß im Canton Lugern nur sehr unbetrachtliche Grundzinsgelber eingehen, welche zu einste weiliger Unterftugung ber Religionsbiener verwendet werden konnen:

Erwägend endlich, daß es sowohl Pflicht der Regierung, als auch der Gemeinden ift, ihren Religions, lehrern durch Unterflügung zur Sulfe zu tommen, und fie nicht der größten Durftigeeit blos zu fiellen;

beschlieft:

- i. Die durch die Zehendeinstellung an ihrem Einkommen beschädigten Geistlichen des Cantons Luzern, sollen durch alle zehendpsichtigen Bürger des Cantons, ohne Rücksicht auf die Personen, der Korverschaften, welche vor benannter Einstellung Zehnden schuldig waren, auf eine hinreichende Art entschädigt werden.
- 2. Bu diesem Ende soll ein Drittheil aller jener Bebendgefälle, welche im Canton Luzern in den Jahren 1798, 1799 und 1800 zurückgeblieben, oder der Betrag von einem der dren zurückgebliebenen Zehnden, zur Unterstützung der in diesem

Canton durch die Zehendeinstellung beschädigten Beiftlichen erhoben werden.

- 3. Die Verwaltungekammer wird jeder Kirchgemeinde oder jedem Zehendbezirk bestimmen, wie viel selbe an diese Unterflukung benzutragen habe.
- 4. Die Munizipalitäten mit Zuzug eines von ber Berwaltungskammer dazu verordneten Commissärs, fommen unter sich überein, wie viel jeder in einem Kirchspiel oder Zehendbezirk liegende Munizipalkreis zu diesem Quantum bevzutragen habe, und machen die Bertheilung auf die Bürger der Gemeinden.
- 5. Wenn Streitigkeiten über die Bentrage zwischen ben verschiedenen Gemeinden oder Partikularen ents sichen sollten, so wird die Berwaltung tammer funmarisch barüber absprechen.
- 6. In diesem Falle soll aber demungeachtet dem Pfarrer, wenigstens die Halfte, des ihm von der Berwaltungskammer bestimmten Quantums, das übrige sodann nach Beendigung der Streitigkeit, verabfolgt werben.
- 7. Jeder Geiftliche foll nach der von der Bermaltungefanmer entworfenen, und von dem Bollziehungerath genehmigten Rudftande, und Entschädigungetabelle seine Unterflutzung erhalten.
- 8. In dieser Absicht übergiebt die Verwaltungskammer fedem Geiftlichen Anweisungen auf die Bepträge seines Atrchspiels, oder seines Distrikts, so weit solche hinreichen mogen.
- 9. Jedes Kirchspiel entschädigt allerförderst den, oder die Geistlichen seines Orts, nach dem Betrag der ihnen zugestellten Anweisungen, wo dann die Vermaltungskammer über den Ueberschuß zu handen anderer Geistlichen des Cantons verfügt.
- 10. Jede Rirchgemeinde ift berechtigt, basjenige, welches fle ihrem ober ihren Geiftlichen, jur einfi-

weiligen Unterflügung zufommen ließ, an dem !
Denfelben gegenwärtig laut Amveisungen zufommenben Betrag, abzurechnen.

st. Jede Munizipalität wird sogleich zwen Ausgeschoffene ernennen, welche die Beytrage von den Gesmeindsburgern einsammeln, und dem oder den Geistlichen, gegen Austieferung eines Empfangsscheins, übergeben sollen.

12. Diese Empfangsscheine sollen hernach fur jede Gemeinde in einen zusammen gezogen, von dem von der Berwaltungskammer bestellten Commissär visitt, und ben der Munizipalität niedergelegt werden.

33. Das in diesem allgemeinen Empfangsschein ange, gebene Quantum wird jeder Gemeinde seiner Zeit von demienigen abgezogen werden, was sie entwe, der als Entschädigung für den Zehnden der Jahre 1798, 1799 und 1800 oder als Loskausssumme zu bezahlen haben wird.

14. Die Mitglieder der Munizipalitäten find gegen die Berwaltungskammer, und jeder einzelne Bürger jeder Gemeinde, gegen die Munizipalität mit ihrem Bermögen für die zu leistenden Bentrage verant, wortlich. Im Falle der Berweigerung des gefoderten Quantums, soll nach nochmaliger Barnung sogleich zum Pfandaustragen geschritten werden.

15. Alle Zwangemittel, Die angewendet werden, geichehen auf Untoften der Ungeborsamen.

16. Die geforderten Bentrage follen entweder in Maturglien, oder Geld, nach dem von der Berwaltungekammer berechneten, in den bren genannten Jahren laufenden Mittelpreis entrichtet werden.

17. Alle fernern auf Lokalität, und nicht vorgeschene Falle fich beziehenden, zur Bollzichung dieses Befchlusses nothigen Verfügungen, find der Verwaltungkammer überlassen.

8. Die Boltziehung dieses Beschlusses ist dem Fingnzminister aufgetragen, welcher auch dem Minister bes öffentlichen Unterrichts mitgetheilt werden foll.

Rolgen Die Unterfchriften.

Die in der Garnison zu Bern besindlichen helvetischen Offiziere, an den Vollziehungsrath der einen und untheilbaren belvetischen Revublik.

Burger Bollzichungsrathe! Die bennruhigenden Geruchte, welche fich über die Abanderung unferer Staatsverfassung verbreiten, noch weit mehr aber iene beangfligenden Nachrichten, welche uns ben biefer Beranderung

auch jugleich mit ber Wiederherstellung ber aften Orb. nung ber Dinge bedroben -- maren mohl binreichend, unfre Bergen mit Muthlofigteit und Schmerg ju erfüllen. infofern wir nicht von Ihren Grundfaten, Ihrer Sc. ftigfeit und Ihrer Baterlandsliebe fo lebhaft überzeugt maren; allein wir find beruhigt, Sie haben fich ia mit dem gefetgebenden Rath ju tem nemlichen Ende weck vereiniget ; indem Gie fich ben dem erften Conful auf die und jugeficherte Unabhangigkeit berufen, werden Sie ihm auch Die treulosen Absichten iener Runftgriffe enthullen, modurch man feiner Perfon einen auf den allgemeinen Bunfchen Belvetiens beruhenden Entwurf verdachtig ju machen, und als ein Projeft barguftellen fuchte, beffen Bewertstelligung unfern vaterlandischen Boden mit Burgerblut beflecken und unfere 2Bohnungen ben verheerenden Flammen preis geben murde.

Doch durch die von unsern wackern Mitburgern Waldsteins Ihnen eingefandte Zuschrift haben Sie ja so eben die rührendsten Beweise des Gegentheils er halten, und wir zweiseln keineswegs, daß man sich zu Befolgung eines solchen Benspiels nicht um die Wette beeifern werde.

Auch wir ergreiffen diese Gelegenheit, um Gie, Burger Bollzichungerathe, von unserer Sprfurcht, unserer Achtung, unserer Anhanglichkeit, und unserer ganzen Ergebenheit zu versichern.

Bern, den isten hornung 1801.

Erftes Bataillon leichte Infanterie, Clavel, Brigadenchef. Gegi, Abi, Major. Olive, Quartiermeifter. Bingg, Grenadierhauptmann.

hanptleute. Schnell. Meyer, Schweizer.

Lieutenants, Gotti. Vonflie. Reuftab. Coumis. Pache. Luthi.

Helvetische Artislerie. Prevoit, Chef. Burnand, Cap. Fehr, Adj. Major. Daples. Thomann.

Dolber, Chef. Weber. Deslife. Ochs, Quar tiermeister.

Stredeisen, Abi. Major von bem iften Bataillon Linientruppen.

homard, Quartierfommandant.

Staab von bem hiefigen Play. Meid, Plagmaior. Byttenbach, Plagfommandant.